

M 27 K 21.5514

**Protokoll**

über die öffentliche Sitzung  
des Bayerischen Verwaltungsgerichts München, 27. Kammer

**In der Verwaltungsstreitsache**

Dr. Ralph Bernhard **Kutza**  
[redacted], [redacted] München

- Kläger -

gegen

**Landeshauptstadt München**  
**HA II Einwohnerwesen**  
**Bürgerbüro, KVR II/211**  
vertreten durch den Oberbürgermeister  
Ruppertstr. 19, 80337 München

- Beklagte -

wegen

StAG

**am Donnerstag, dem 29. Februar 2024**

Es nehmen teil:

Vors. Richter am VG Dr. Strehler

Richterin am VG Cyran  
Richterin am VG Clos

ehrenamtlicher Richter H [redacted]  
ehrenamtlicher Richter W [redacted]

Schriftführerin R [redacted].

Der Vors. Richter am VG Dr. Strehler eröffnet die mündliche Verhandlung um 10:00 Uhr und ruft die vorbezeichnete Sache auf.

Es sind erschienen:

Für die Klagepartei: Der Kläger (geistig-beseeltes Wesen Ralph Bernhard in Persona Dr. Kutza)

Für die Beklagte: Leitende Verwaltungsdirektorin Frau Dr. N[REDACTED],  
Frau Oberverwaltungsrätin K[REDACTED].

Es ergeht

**Beschluss:**

In Abänderung des gerichtlichen Beschlusses vom 20. Oktober 2021 wird der Streitwert vorläufig auf 2.500 EUR festgesetzt.

**Begründung:**

Das vorliegende Verfahren betrifft nicht Ziff. 42.2 des Streitwertkatalogs „Feststellung der Staatsangehörigkeit“, sondern die gegebenenfalls förmliche Bescheidung eines Antrags des Klägers auf Auskunft über die Eintragung staatsangehörigkeitsbezogener Personendaten und den Umgang damit bei der Beklagten. Der Auffangstreitwert von 5.000 EUR gemäß § 52 Abs. 2 des Gerichtskostengesetzes kann nach Ziff. 1.4 des Streitwertkatalogs bei Bescheidungsanträgen auf mindestens den halben Werts des Auffangstreitwerts reduziert werden. Das ist im vorliegenden Fall veranlasst.

Der Sachbericht wird erstattet.

Der Vorsitzende weist die Beteiligten darauf hin, dass nach vorläufiger Auffassung der Kammer dem Kläger nach Art. 15 Abs. 1 der Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) jedenfalls das von ihm beantragte Schreiben der Beklagten zugestanden hat und er deswegen am 28. September 2021 berechtigt Untätigkeitsklage erheben konnte. Im Fall der Erledigung des Verfahrens in der Hauptsache hätte deshalb gemäß § 161 Abs. 3 VwGO die Beklagte die Kosten des Verfahrens zu tragen, die Gerichtsgebühr läge aufgrund des reduzierten Streitwerts bei 119,00 EUR.

Die Kammer zieht sich zu einer 10-minütigen Zwischenberatung zurück. Nach Wiederscheinen der Kammer im Gerichtssaal erklärt der Kläger, es komme ihm nicht mehr darauf an, aus dem Wählerverzeichnis der Beklagten gestrichen zu werden.

Die Vertreterin der Beklagten erklärt, diese sehe keine Rechtsgrundlage für den unter „I Buchst. a“ vom Kläger beantragten schriftlichen Bescheid über die von ihm abgelehnte Eintragung „Deutsch“ bei „Staatsangehörigkeit“, da sie aus ihrer Sicht den Auskunftsanspruch aus Art. 15 DSGVO durch die Vollauskunft in tabellarischer Form bereits erfüllt habe. Diese Auskunft habe die über den Kläger gespeicherte Staatsangehörigkeit enthalten. Die Vertreterin der Beklagte erklärt ferner, es sei selbstverständlich, dass Stellungnahmen von Beteiligten bei der Beklagten abgelegt würden.

Daraufhin erklärt der Kläger:

„Ich erkläre den Rechtsstreit in der Hauptsache für erledigt.“

**v.u.g.**

Die Vertreterin der Beklagten erklärt, sie stimme der Hauptsacherledigung zu. Gegen die Kostenlast verwahre sie sich.

**v.u.g.**

Es ergeht folgender

**Beschluss:**

- I. Das Verfahren wird eingestellt.
- II. Die Beklagte trägt die Kosten des Verfahrens.
- III. Der Streitwert wird auf 2.500 EUR festgesetzt.

**Begründung zu Ziff. II:**

Nach Ansicht des Gerichts hätte der Kläger zum Zeitpunkt der Klagerhebung nach Art. 15 Abs. 1 DSGVO jedenfalls mit einer - nicht nur tabellarischen - schriftlichen Auskunft der Beklagten rechnen können.

Den Vertretern der Beklagten wird ein Geheft Behördenakten zurückgegeben.

Ende der Verhandlung: 10:55 Uhr

---

Dr. Strehler  
Vors. Richter am VG

---

R   
als stv. Urkundsbeamtin